

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Badischer Landtag, 2. Kammer - digitalisiert

Baden / Ständeversammlung

Karlsruhe, 1819 - 1933

Beilagen zur 95. Sitzung (03.06.1902)

urn:nbn:de:bsz:31-28868

N^o. 40 a.

Beilage zum Protokoll der 95. öffentlichen Sitzung der zweiten Kammer vom 3. Juni 1902.

Bericht

der

Sonder-Kommission der zweiten Kammer

für den

Gesetzentwurf, die Abänderung des Gebäudeversicherungsgesetzes vom 29. März 1852 betreffend.

Erstattet von dem Abgeordneten Dr. Binz.

I. Allgemeine Bemerkungen.

A. Die wichtigsten Aenderungen des Gebäudeversicherungsgesetzes vom 29. März 1852, welche der vorliegende Gesetzentwurf in Aussicht nimmt, sind folgende:

1. Es soll auch das letzte Fünftel des Versicherungsanschlages in die staatliche Zwangsversicherung einbezogen werden.

2. Das sogen. Ortsklassensystem, wie solches in dem § 62 des bisherigen Gesetzes aufgestellt ist, soll aufgegeben und der Grundsatz der unbedingt gleichmäßigen Beitragspflicht der versicherten Gebäude lediglich nach Maßgabe des Versicherungsanschlages durchgeführt werden. Demgemäß sieht der Gesetzentwurf nicht nur von der Aufstellung bestimmter Gefahrenklassen nach der Bauart oder Verwendungsart der versicherten Gebäude ab; er beseitigt auch die mit dem Ortsklassensystem verbundene, durch die Zahl und den Umfang der jährlichen Brandfälle in einer Gemeinde bedingte Ungleichheit der Beiträge der einzelnen Gemeinden.

3. Den Versicherungsanschlag soll nach der Regierungsvorlage nicht mehr der Durchschnitt des Bauwerthes und des Kaufwerthes bilden — wobei keinesfalls der erstere überschritten werden darf — sondern lediglich der Bauwerth des Gebäudes.

Ihre Kommission stimmt in diesen drei wesentlichen Punkten den Vorschlägen der Großh. Regierung einmüthig bei und kann im Einzelnen auf die Begründung der Gesetzesvorlage selbst Seite 9—23 und Seite 25/26 Bezug genommen werden. Was insbesondere die Beseitigung des Ortsklassensystems betrifft, so hat zwar Ihre Kommission nicht verkannt, daß hieraus namentlich für die größeren Städte des Landes, in denen bei der Bauart der Häuser und den vollkommeneren Feuerlöscheinrichtungen die

Zahl und der Umfang der Brandfälle verhältnißmäßig geringer ist — vergl. die Anlagen zur Regierungsvorlage Tabelle B und C — eine nicht unansehnliche Mehrbelastung erwächst. Allein mit Recht hebt die Regierungsbegründung hervor, daß bei einem aus dem Bedürfniß volkwirtschaftlicher und sozialer Fürsorge hervorgegangenen Institute wie die Gebäudeversicherungsanstalt für die Beitragshöhe der Teilnehmer nicht lediglich das Verhältniß der Leistung und Gegenleistung bestimmend sein darf. Die Solidarität der Interessen von Stadt und Land findet ihren berechtigten Ausdruck in der gegenseitigen Hilfeleistung auf dem Fuße der gleichen Pflichten, wie denn auch mit Befriedigung darauf hingewiesen werden kann, daß die größeren Städte unseres Landes in Würdigung dieses sozialen Gesichtspunktes der Beseitigung des Ortsklassensystems einen Widerspruch nicht entgegengesetzt haben.

Im Uebrigen haben schon die Verhandlungen im letzten und in früheren Landtagen eine Klärung der Ansichten im Sinne der Regierungsvorlage erkennen lassen und kann dieserhalb auf die eingehenden Kommissionsberichte verwiesen werden, welche auf dem Landtag 1899/1900 auf eine bezügliche Petition der Handelskammer Billingen von dem Abgeordneten Müller-Welschingen und auf dem Landtag 1864 von dem Abgeordneten Baer über Petitionen verschiedener Gemeinden aus den Amtsbezirken Waldshut, Säckingen und Schönau erstattet worden sind.

(S. Beilage zum Protokoll der 97. öffentlichen Sitzung der II. Kammer vom 20. Juni 1900 und Beilage zum Protokoll der 57. öffentlichen Sitzung der II. Kammer vom 11. Juni 1864.)

B. Ihre Kommission hat sich auch die Frage vorgelegt, ob eine wenn auch nur theilweise Neuregelung unseres badischen Gebäudeversicherungsrechtes im Hinblick auf die Thatfache empfehlenswerth sei, daß bekanntlich die Reichsgesetzgebung (auf Grund des Artikels 4 Ziffer 1 der Reichsverfassung) die Regelung des Versicherungswesens in Angriff genommen hat. Die Kommission gelangte indeß in Uebereinstimmung mit der Großh. Regierung zu der Anschauung, daß das neuerliche Vorgehen der Reichsgesetzgebung der sachlich gebotenen Revision der Landesgesetzgebung auf dem Gebiete des Gebäudeversicherungswesens nicht entgegenstehe, einmal weil das Reichsgesetz über das Privatversicherungswesen vom 12. Mai 1901 nur die öffentlich-rechtliche Seite des Versicherungswesens zum Gegenstand gesetzlicher Regelung gemacht hat, und sodann aus dem weiteren Grunde, weil, wie auch von Seiten der Großh. Regierung bemerkt wurde, die Immobilienversicherung in ihren privatrechtlichen Beziehungen zweifellos auf absehbare Zeit vom Reiche der particularen Regelung vorbehalten bleiben wird.

C. Da nach dem Vorschlag der Großh. Regierung das vorliegende Gesetz die amtliche Ueberschrift „Gebäudeversicherungsgesetz“ erhalten soll und im Texte des Entwurfs dementsprechend verschiedentlich statt der Bezeichnung der Anstalt im alten Gesetz als „Feuerversicherungsanstalt“, „Landesversicherungsanstalt“, „Generalbrandkasse“ u. die Bezeichnung „Gebäudeversicherungsanstalt“ gewählt ist, so hat Ihre Kommission zur Herstellung einer einheitlichen Ausdrucksweise des Gesetzes auch in denjenigen Paragraphen des Regierungsentwurfs, in welchen die alte Bezeichnung stehen geblieben ist (§§ 2, 5, 7, 16, 20, 24, 31, 32, 33, 34, 38, 47, 49, 52, 54, 56, 61, 68, 73) dafür die Bezeichnung „Gebäudeversicherungsanstalt“ eingesetzt.

II. Zu einzelnen Bestimmungen des Gesetzentwurfs.

Artikel I.

Zu § 2 (Gesetzentwurf Seite 51 und ff).

Ihre Kommission beantragt, dem § 2 folgenden Absatz 2 beizufügen:

„Was in diesem Gesetze in Ansehung des Gebäude-Eigentümers bestimmt ist, findet auf den Erbbauberechtigten (§ 1012 des Bürgerlichen Gesetzbuches) entsprechende Anwendung“.

Dem badischen Landrecht war das Institut des Erbbaurechts (superficies) unbekannt. Das dem Eigenthum entsprechende dingliche Recht an Gebäuden auf fremdem Grund und Boden, welches auch hierlands vielfach vorkam, wurde von der Rechtsprechung als Miteigenthumsrecht aufgefaßt. Dagegen hat das Bürgerliche

Gesetzbuch die superficies des Römischen Rechts unter der Bezeichnung „Erbbaurecht“ als selbständiges dingliches Recht an fremdem Grund und Boden ausgestaltet. Wenn nun auch nach § 1017 des Bürgerlichen Gesetzbuches die für den Erwerb des Eigenthums und die Ansprüche aus dem Eigenthum geltenden Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches auf das Erbbaurecht entsprechende Anwendung finden, so erschien es Ihrer Kommission zur Verhütung möglicher Zweifel doch angezeigt, die öffentlich rechtlichen Vorschriften des vorliegenden Gesetzentwurfs auf das Erbbaurecht ebenfalls für entsprechend anwendbar zu erklären.

Die Großh. Regierung hat sich hiemit einverstanden erklärt.

Zu § 5.

Die Kommission ist mit der unveränderten Belassung der Absätze 2 und 3 im bisherigen Wortlaut einverstanden. Dagegen beschloß sie in ihrer ersten Berathung, die Absätze 1 und 4 wie folgt zu fassen:

Absatz 1: „Die Feuerversicherungsanstalt vergütet keinen Schaden, wenn der Eigenthümer des Gebäudes das Entstehen des Feuers, mag dasselbe in seinem eigenen oder einem andern Gebäude zuerst ausgekommen sein, vorsätzlich oder aus Fahrlässigkeit verursacht hat.“

Absatz 4: „Wenn das Feuer durch dritte Personen vorsätzlich oder aus Fahrlässigkeit verursacht worden ist, bleibt der Gebäudeversicherungsanstalt nach vorausgegangener Entschädigungsleistung von ihrer Seite der Rückgriff gegen jene vorbehalten, ebenso wenn bei dem Löschen absichtlich widerrechtliche Zerstörungen oder Beschädigungen stattgefunden haben.“

Außerdem beschloß die Kommission, dem Absatz 1 folgende weitere Bestimmung als Absatz 2 anzufügen: „In Fällen leichter Fahrlässigkeit ist jedoch die Gebäudeversicherungsanstalt ermächtigt, die Schadenssumme ganz oder theilweise auszuführen.“

Diese Abänderungsanträge beruhen auf folgenden Erwägungen:

Nach dem mit der Fassung des alten Gesetzes inhaltlich übereinstimmenden Wortlaut des Abs. 1 der Regierungsvorlage fällt die Verpflichtung der Anstalt zur Leistung der Brandentschädigung nur unter der Voraussetzung hinweg, daß der Eigenthümer des Gebäudes durch strafrichterliches Erkenntniß der vorsächlichen oder fahrlässigen Brandstiftung für überwiesen erklärt ist. Es kann jedoch nicht die Absicht des Gesetzes sein, die Brandentschädigung in denjenigen nicht seltenen Fällen zu bewilligen, in welchen zwar nachgewiesenermaßen oder nachweisbar vorsätzliche oder fahrlässige Brandstiftung durch den Eigenthümer vorliegt, eine strafgerichtliche Verurtheilung desselben jedoch nach den Bestimmungen des Gesetzes nicht möglich bzw. wegen nachträglich eingetretener Umstände ausgeschlossen ist; so z. B. wenn der Thäter flüchtig gegangen, nach der That sich entleibt hat oder geisteskrank geworden ist.

In gleicher Weise kommt zu Absatz 4 der Regierungsvorlage zu erwägen, daß der Anstalt der Rückgriff auf den schuldigen Dritten nicht blos dann gewahrt bleiben muß, wenn derselbe durch strafrichterliches Erkenntniß für überführt erklärt ist. Ueberdies besteht in der Fassung des Abs. 4 und der des Abs. 1 insofern eine Inkongruenz, als in letzterem sowohl bei fahrlässiger, wie bei vorsächlicher Thäterschaft das Erforderniß einer vorausgegangenen strafgerichtlichen Verurtheilung aufgestellt ist, während im Falle des Abs. 4 nur bei Fahrlässigkeit eine strafgerichtliche Feststellung verlangt wird. Ein innerer Grund für diese unterschiedliche Behandlung der Fälle des Abs. 1 und des Abs. 4 ist nicht ersichtlich.

In weitaus den meisten Fällen wird allerdings die Versicherungsanstalt nur dann in der Lage sein, die Auszahlung der Brandentschädigung abzulehnen, wenn eine strafgerichtliche Verurtheilung des Eigenthümers erfolgt ist; denn in allen Brandfällen schreibt das Gesetz eine polizeiliche Untersuchung und Feststellung des Thatbestandes vor (vergl. die §§ 42 u. ff. des Gesetzes) und überall, wo der Verdacht der Brandstiftung vorliegt, hat die Staatsanwaltschaft einzuschreiten. Es wird daher in der Regel das Vorhandensein einer vorsächlichen oder fahrlässigen Brandstiftung im Wege eines strafgerichtlichen Verfahrens festgestellt werden. Wenn dieses Verfahren zu dem Ergebnis geführt hat, daß der Eigenthümer des Gebäudes der vorsächlichen oder fahrlässigen Brandstiftung nicht schuldig befunden werden könne, so wird die Versicherung

anstalt ihrerseits sich an diese Feststellung für gebunden erachten müssen. Wo aber, wie in den oben angeführten Fällen, eine solche authentische Feststellung nicht beigebracht ist, wird die Verwaltung der Anstalt selbständig darüber zu befinden haben, ob die Brandentschädigung auf Grund des Gesetzes zu verweigern sei, wobei den Betheiligten gegen die Entschliessung des Verwaltungsraths der Brandkasse die geordneten Rechtsmittel vorbehalten bleiben. (Vergl. § 73 u. ff. des vorl. Gesetzentw.)

Der vorgeschlagene Zusatz zu Abs. 1 beruht auf der Erwägung, daß bei leichter Fahrlässigkeit — Fälle, die gemäß § 309 des Strafgesetzbuchs mit Geldstrafe von 3 Mk. an bedroht sind — eine kraft Gesetzes eintretende Verwirkung der Brandentschädigung je nach Lage des einzelnen Falles eine große Härte und nicht im Einklang mit dem volkswirtschaftlichen Grundgedanken des Gesetzes wäre. Es soll deshalb nach dem Vorschlag der Kommission in Fällen leichter Fahrlässigkeit der Verwaltungsrath ermächtigt sein, in billiger Würdigung der Umstände des einzelnen Falles die Brandentschädigung ganz oder theilweise auszusahlen. Die geordneten Rechtsmittel, §§ 73 u. ff., bleiben den Betheiligten hinsichtlich der Frage, ob Fahrlässigkeit überhaupt vorliege, selbstverständlich gewahrt, während die Art, wie der Verwaltungsrath im einzelnen Falle von der ihm eingeräumten Ermächtigung Gebrauch macht, der Natur der Sache nach der Nachprüfung des Verwaltungsgerichtshofs nicht unterliegen kann.

Auf Mittheilung der vorstehenden vorläufigen Kommissionsbeschlüsse an die Großh. Regierung erklärte sich diese im Allgemeinen mit denselben einverstanden, beanstandete jedoch, daß nach der Kommissionsfassung des Absatzes 1 in allen Fällen grober Fahrlässigkeit die Gewährung einer Brandentschädigung ausgeschlossen und bei leichter Fahrlässigkeit die Zubilligung einer solchen lediglich dem freien Ermessen der Versicherungsanstalt anheimgelassen werde. Wenn im alten Gesetze für den Verlust der Brandentschädigung das Erforderniß einer vorausgegangenen strafgerichtlichen Verurtheilung auch bei fahrlässiger Brandstiftung aufgestellt sei, so beruhe dies ausweislich der Motive zu dem Gesetze von 1840 auf der Erwägung, daß im Allgemeinen nur die schwereren Fälle fahrlässiger Brandstiftung zur strafgerichtlichen Ahndung gelangten. Da die Versicherung in einem gewissen Grade doch auch den Schutz gegen die Folgen eigener Unachtsamkeit des versicherten Eigenthümers oder seiner Haftung für Andere, z. B. seine Kinder bezwecke, so erscheine es angezeigt, in allen Fällen leichter Fahrlässigkeit dem Versicherten einen gesetzlichen Anspruch auf die Brandentschädigung zu gewähren, dagegen bei vorsätzlicher oder grob-fahrlässiger Brandstiftung auszusprechen, daß die Versicherungsanstalt zum Ersatz des Schadens nicht verpflichtet sei, womit ausgedrückt werde, daß die Anstalt auch in solchen Fällen unter Würdigung besonderer Umstände, z. B. wenn die Entschädigung nicht dem Brandstifter, sondern seinen bedürftigen Hinterbliebenen zu gut kommt, zur Auszahlung der Brandgelder ermächtigt sein solle.

Ihre Kommission hat nicht verkannt, daß dieser von der Großh. Regierung gemachte Vorschlag wohl noch in höherem Maße, als dies die von der Kommission zunächst beschlossene Fassung beabsichtigte, gegenüber dem bisherigen Wortlaute des Gesetzes dem volkswirtschaftlichen Zwecke desselben entgegenkomme und glaubte deshalb in Uebereinstimmung mit Großh. Regierung dem Absatz 1 des § 5 folgende Fassung geben zu sollen:

„Die Gebäudeversicherungsanstalt ist zur Vergütung des Schadens nicht verpflichtet, wenn der Eigenthümer des Gebäudes das Entstehen des Feuers, mag dasselbe in seinem eigenen oder einem anderen Gebäude zuerst ausgekommen sein, vorsätzlich oder aus grober Fahrlässigkeit verursacht hat.“

Dagegen bleiben die Absätze 2, 3 und 4 nach Maßgabe der oben dargelegten Beschlüsse der Kommission bestehen, während der zu Absatz 1 vorgeschlagene Zusatz in Wegfall kommt.

Zu § 6.

Die Regierungsvorlage ändert den Text des alten Gesetzes nur insoweit ab, als die Worte „Vorzugs- oder Unterpfandsrechte“ durch „Hypotheken“ ersetzt werden, eine Aenderung, die durch den Sprachgebrauch des Bürgerlichen Gesetzbuchs gerechtfertigt ist.

Ihre Kommission beantragt indes weiter:

1. nach „außer Anwendung“ zu setzen:

in Ansehung der auf dem beschädigten oder zerstörten Gebäude ruhenden Hypotheken, Grundschulden, Rentenschulden und Reallasten.“

2. die letzten Worte des Paragraphen:

„und ihre Befriedigung aus andern Mitteln des Schuldners zu bewirken nicht im Stande sind“

zu streichen.

Zur Begründung dieser Anträge ist zu bemerken:

a. Der dem § 6 zu Grunde liegende Gedanke, daß die Zerstörung des Gebäudes durch Brandlegung Seitens des Eigentümers den Bestand und die Sicherheit der auf dem Gebäude ruhenden Gläubigerrechte im Interesse des Realkredits nicht gefährden dürfe, trifft nicht nur für die Hypotheken zu, sondern auch für die anderen im Bürgerlichen Gesetzbuch geregelten Rechtsformen des Realkredits, also für Grundschulden, Rentenschulden und Reallasten.

Vergl. §§ 1191 und ff. B.-G.-B., Art. 26 des bad. Ausführungsgesetzes zum B.-G.-B.

(dazu Dorner, Kommentar zu diesem Ausführungsgesetz Seite 250 und ff.).

Dabei erachtet es Ihre Kommission im Hinblick auf ein von der Großh. Regierung geäußertes Bedenken für selbstverständlich und keiner besonderen Hervorhebung im Gesetze bedürftig, daß der Verwaltungsrath der Gebäudeversicherungsanstalt nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen in der Lage ist, Ansprüche dieser Art zurückzuweisen, sofern die für dieselben erwirkten Einträge zum Grundbuch lediglich zur Umgehung des Gesetzes, in betrügerischer Absicht oder überhaupt nur zum Scheine herbeigeführt worden sind.

Wenn die Versicherungsanstalt nach der Vorschrift dieses § 6 an eingetragene Gläubiger Zahlungen zu leisten hat, so muß ihr gegen den der Brandlegung überwiesenen Eigentümer des Gebäudes (§ 5) der Anspruch auf Rückersatz vorbehalten bleiben. Um etwaigen in dieser Beziehung möglichen Zweifeln vorzubeugen, empfiehlt es sich, nach einem an die Kommission nachträglich gelangten Vorschlage der Großh. Regierung dem § 6 folgenden Absatz 2 beizufügen:

„Der Gebäudeversicherungsanstalt steht für die nach Absatz 1 geleisteten Zahlungen ein Anspruch auf Rückersatz gegen den schuldigen Gebäudeeigentümer zu“.

b. Das bisherige Gesetz und die Regierungsvorlage gewähren den unter a bezeichneten Schutz wohl-erworbener Gläubigerrechte nur mit der Maßgabe, daß der Gläubiger die Aussichtslosigkeit seiner Befriedigung aus andern Vermögen des Schuldners nachweist. Diese Einschränkung erscheint nicht begründet. Dem Hypothen- u. Gläubiger wird durch diese — in der bisherigen Praxis übrigens kaum angewendete — Vorschrift eine unter Umständen mit erheblichem Kostenaufwand verbundene und schließlich doch erfolglose Betreibung des Schuldners zugemuthet, die auf dem Boden des neuen Gesetzes um so weniger gerechtfertigt ist, als dem Gläubiger durch das staatliche Gebäudeversicherungsmonopol die bisher bestandene und oft benutzte Möglichkeit benommen ist, seinerseits eine Versicherung des Gebäudesinstells bei Privatversicherungsgesellschaften zum Schutze seiner Gläubigerrechte herbeizuführen. Vergleiche Artikel I Nr. 6 (§ 9) des Gesetzesentwurfs. Es liegt auch nicht im Interesse des Realkredits, die Sicherheit der Hypotheken u. durch eine Bestimmung abzuschwächen, welche den Hypothekargläubiger zunächst auf das ihm nicht hypothekarisch haftende Vermögen des Schuldners verweist, während ihm doch ein rechtlicher Anspruch auf Befriedigung gerade aus dem ihm als Hypothek eingesezten Objekte zukommt.

Zu den §§ 9—13.

Gegen die Ueber- und Doppelversicherung trifft das alte Gesetz sehr strenge Maßnahmen. Es erklärt zwar einen gegen das Verbot der Ueber- und Doppelversicherung abgeschlossenen Vertrag nicht für ungültig, bedroht aber Zuwiderhandlungen mit folgenden Nachtheilen:

1. Geldstrafe bis zu eintausend Mark oder Gefängniß bis zu drei Monaten;
2. Der Entschädigungsanspruch des Versicherten an die staatliche Brandkasse im Brandfalle geht schlechthin verloren;

3. der aus dem verbotenen Ueber- bzw. Doppelversicherungsvertrag dem Versicherten erwachsende Entschädigungsanspruch geht kraft Gesetzes auf die staatliche Brandkasse über; es findet also zu Gunsten der letzteren eine Confiscation des Entschädigungsanspruchs statt.

Die Regierungsvorlage will im Wesentlichen diese Vorschriften aufrechterhalten. Ihre Kommission ist indeß bei der Prüfung der vorliegenden Materie zu einem theilweise andern Ergebniß gelangt: Die Doppel- bzw. Ueberversicherung der Gebäude muß zwar nach Ansicht Ihrer Kommission auch künftighin in der an sich immerhin möglichen Form der Versicherung bei einer Privatversicherungsanstalt verboten bleiben, weil der durch sie gegebene Anreiz zu gewinnjüchtigen Brandstiftungen eine schwere öffentliche Gefahr in sich schließt. Hieraus ergibt sich aber die unmittelbare Folgerung, daß der Gesetzgeber eine solche gegen ein wesentliches Gebot der öffentlichen Ordnung verstößende Doppelversicherung nicht wohl für gesetzlich gültig erklären kann. Allgemeine Rechtsgrundsätze erfordern vielmehr die absolute Nichtigkeit eines derartigen gesetzwidrigen Vertrags. (Vergl. § 134 Bürgerl. Gesetzb.) Neben dieser Nichtigkeit wird außerdem in Fällen vorsätzlicher Zuwiderhandlung gegen das Verbot eine strafgerichtliche Ahndung einzutreten haben, wie dies im Entwurfe vorgesehen ist. Dagegen kann Ihre Kommission nicht finden, daß das in Frage stehende öffentliche Interesse weiterhin noch verlangt, nicht nur, daß der Entschädigungsanspruch an die Privatversicherungsunternehmung aus der Ueberversicherung zu Gunsten der staatlichen Brandkasse für verfallen erklärt, also von dieser confiscirt werde, sondern daß der Versicherte auch selbst der Brandentschädigung gegenüber der staatlichen Feuerversicherungsanstalt verlustig gehe. Diese Cumulirung von privatrechtlichen und öffentlich-rechtlichen Strafen ist dem modernen Rechte im Allgemeinen fremd und nach der Ansicht Ihrer Kommission in der Sache nicht begründet. Insbesondere erscheint es wohl nicht angängig, daß die Doppelversicherung gewissermaßen zu dem Zwecke und mit dem Erfolge vom Gesetze für rechtsgültig erklärt werde, um die Ueberversicherungssumme demnächst der staatlichen Brandkasse für verfallen zu erklären. Und andererseits geht es zu weit, wenn das Gesetz verfügt, daß eine Ueberversicherung zugleich den Verlust des an sich wohl erworbenen Entschädigungsanspruchs an die staatliche Brandkasse herbeiführen soll.

Bei dem hentigen Stande des Privatversicherungswesens und der Publizität speziell der Gebäudeversicherung scheint auch zum Voruherein die Annahme fast ausgeschlossen, daß Privatversicherungsgeellschaften gegen das Verbot des Gesetzes sich auf Ueber- und Doppelversicherungen einlassen könnten. Das öffentliche Interesse wird nach Ansicht Ihrer Kommission jedenfalls in ausreichender Weise gewahrt, wenn im Gesetze bestimmt wird

1. daß Ueber- und Doppelversicherungen schlechthin ungültig, also nichtig, und
2. bei schuldhafter Zuwiderhandlung gegen das gesetzliche Verbot mit der in der Regierungsvorlage vorgesehenen Geldstrafe bis zu 1000 Mark belegt werden.

Ihre Kommission stellt hiernach zu den §§ 9 bis 13 folgenden Antrag:

- a) Dem § 9 der Regierungsvorlage nach den Schlußworten „ist verboten“ beizufügen: „und nichtig“.

(Die Rechtsfolgen der Nichtigkeit ergeben sich aus den §§ 817 u. ff. des Bürgerl. Gesetzbuchs.)

- b) Die §§ 11, 12 und 13 des Gesetzes zu streichen, während § 10 die Fassung der Regierungsvorlage erhält.

Zu § 19.

Ihre Kommission konnte den von der Großh. Regierung angeführten Gründen, welche der gesetzlichen Festlegung des staatlichen Versicherungsmonopols bezüglich der unwesentlichen Bestandtheile und der Zubehör eines Gebäudes entgegenstehen, die Berechtigung nicht versagen und beantragt, der Wortfassung des § 19 zuzustimmen.

Auf eine Anfrage an die Großh. Regierung, nach welchen Gesichtspunkten sie in der Vollzugsverordnung die Versicherung der unwesentlichen Bestandtheile und der Zubehör eines Gebäudes zu regeln beabsichtige, wurde erklärt, daß man den hervortretenden Bedürfnissen thunlichst Rechnung zu tragen und zunächst insbesondere Defen, Vorfenster, Gas- und Wasserleitungsanlagen, Anlagen für elektrische Beleuchtung u. dergl. in

die staatliche Versicherung einzubeziehen gedenke. Vor Erlassung der Vollzugsverordnung werde übrigens wie in allen wichtigeren Fragen der Verwaltung der Anstalt der erweiterte Verwaltungsrath der Generalbrandkasse, welchem auch Gebäudeeigentümer aus verschiedenen Berufskreisen angehören, gehört werden.

Die Kommission erklärte sich durch diese Auskunft für befriedigt.

Zu § 20.

Ihre Kommission beantragt, den Absatz 2 statt wie in der Regierungsvorlage wie folgt zu fassen:

„Bei Meinungsverschiedenheit unter den Schägern ist das Mittel der drei Schägungssummen als Schägungsergebniß zu betrachten.“

Bei Feststellung des Schägungsergebnisses sollte nach der Meinung der Kommission das Votum jedes der drei Sachverständigen gleichmäßig in's Gewicht fallen. Diesem Gesichtspunkt entspricht der obige Vorschlag, der auch von der Großh. Regierung gebilligt wurde.

Zu den §§ 25 u. 26.

Die Bestimmungen dieser Paragraphen regeln die Aufnahme in die Gebäudeversicherungsanstalt und den Anfang der Wirksamkeit der Versicherung. Die Regel ist, daß für die sämtlichen in einem bestimmten Jahre errichteten Gebäude die Aufnahme auf 1. Januar des folgenden Jahres durch Eintrag in das Feuerversicherungsbuch stattfindet; wenn aber in Folge besonderer Umstände der Eintrag in das Feuerversicherungsbuch erst nach dem 1. Januar stattfinden kann, so wirkt die später erfolgende Eintragung auf den 1. Januar des betreffenden Jahres zurück.

Dieselben Vorschriften gelten in Ansehung einer Erhöhung oder Verminderung des Gebäudewerthes, insoweit dieselben nach den bezüglichen Bestimmungen des Gesetzes eine Erhöhung bezw. Verminderung der Versicherungssumme nothwendig machen. (Vergl. Abs. 2 des § 27 des vorl. Gesetzentwurfs.)

In der Begründung zur Regierungsvorlage ist bemerkt, daß nach der Absicht des Gesetzgebers der Eintrag zum Feuerversicherungsbuch, die Aufnahme zur Versicherung und die Wirksamkeit der letzteren auf einen und denselben Tag zusammentreffen sollen. Aus eben diesem Grunde hält es Ihre Kommission nicht für richtig, die Frage der Aufnahme in die Versicherungsanstalt und der Wirksamkeit der Versicherung auseinanderzuhalten und in getrennten Paragraphen besonders zu regeln. Es erscheint wohl correcter und trägt zur Vereinfachung des Gesetzes bei, die Bestimmung in Absatz 1 des § 26 in den § 25 herüberzunehmen und die Aufnahme in die Versicherungsanstalt und den Beginn der Wirksamkeit der Versicherung unter § 25 in folgender Wortfassung zu regeln:

„Die Aufnahme in die Gebäudeversicherungsanstalt durch Eintrag in das Feuerversicherungsbuch und damit das Inkrafttreten der Versicherung findet — abgesehen von den Fällen des § 29 — auf den 1. Januar jeden Jahres für die im Vorjahre errichteten Gebäude statt; kann der Eintrag erst später erfolgen, so hat er mit Rückwirkung bis zu dem bezeichneten Tage zu geschehen.“

In derselben Weise und mit derselben Wirkung werden auch die Veränderungen der Versicherungssummen, die sich wegen Erhöhung oder Verminderung des Gebäudewerthes ergeben (§ 27 dieses Gesetzes) in das Versicherungsbuch eingetragen.“

Abatz 3 unverändert.

Der § 26 wird nach diesem Vorschlag der Kommission um den zu streichenden Absatz 1 gekürzt und demnach nur noch aus den nicht beanstandeten Absätzen 2, 3 und 4 der Regierungsvorlage bestehen.

Zu § 31.

Abatz 1 räumt nur dem Gebäudeeigentümer, nicht auch dem Verwaltungsrath der Versicherungsanstalt das Recht ein, eine Revision der Schägung zu beantragen. Bisher wurde dieses Recht allerdings auch für

den Verwaltungsrath auf Grund des § 32 des Gesetzes in Anspruch genommen. Es könnte indeß zweifelhaft erscheinen, ob § 32 auch auf Neueinschätzungen Anwendung finde. Die Großh. Regierung hat deshalb nachträglich an die Kommission den Vorschlag gelangen lassen, in Absatz 1 des § 31 zwischen „Gebäudeeigenthümer“ und „steht“ die Worte einzuschalten:

„sowie dem Verwaltungsrath der Gebäudeversicherungsanstalt“.
Ihre Kommission stimmt dem Vorschlage zu.

Zu § 34.

Unter lit. c sind dem Eigenthümer die Kosten der Revision nach § 31 und § 32 in allen Fällen auferlegt, wenn das amtliche Erkenntniß zu Gunsten der Gebäudeversicherungsanstalt ausgefallen ist. Wenn jedoch eine nicht auf Antrag des Eigenthümers erfolgte Revision zu einer Abänderung der ersten Schätzung führt, so erscheint es unbillig, dem Eigenthümer die Kosten der Revision aufzubürden, da in diesem Falle lediglich festgestellt wird, daß die Taxation der ersten Schätzer, bei deren Bestellung der Eigenthümer nach Vorschrift des Gesetzes (§ 20) nicht mitzuwirken hatte, unrichtig war. Dem Eigenthümer können billigerweise die Kosten der Revision nur zur Last fallen, wenn er sie beantragt hatte und solche zu seinen Ungunsten ausgefallen ist. Die Großh. Regierung hat aus diesen Gründen nachträglich den Vorschlag gemacht, den § 34 lit. c dahin zu fassen:

„Die Kosten der Revision nach § 31 trägt der Eigenthümer, wenn diese von ihm beantragt wurde und zu seinen Ungunsten ausgefallen ist.“

Das Citat des § 32 kommt darnach in Wegfall, da § 32 allein von Revisionen handelt, welche nicht vom Eigenthümer beantragt wurden.

Ihre Kommission stimmt diesem Vorschlag der Großh. Regierung zu.

Zu § 49.

Aus den zu § 5 angeführten Gründen beantragt Ihre Kommission, in Absatz 2 die Worte: „gegen die durch gerichtliches Urtheil für strafbar erklärten Personen“ zu streichen. —

Auch hier hat die Großh. Regierung nachträglich den Vorschlag gemacht, die Kosten der Sachverständigen dem Gebäudeeigenthümer nicht in allen Fällen, in denen die Revision zu seinen Ungunsten ausfällt, aufzuerlegen, sondern nur dann, wenn die Revision auf seinen Antrag erfolgt war. Es sollen deshalb nach dem Vorschlag der Großh. Regierung die letzten Worte des Abs. 2 statt: „bei eintretender Revision aber der unterliegende Theil“ dahin lauten:

„bei eintretender Revision aber der Gebäudeeigenthümer, wenn die Revision von ihm beantragt war und zu seinen Ungunsten ausgefallen ist.“

Ihre Kommission stimmt diesem Vorschlag zu.

Zu § 65.

Ihre Kommission hat erwogen, ob es nicht angängig sei, den Absatz 2 zu streichen, da die hier erwähnten Institute der Erb- und Schupflehen unserm heute geltenden Rechte fremd sind. Man mußte jedoch vom Striche Abstand nehmen, da solche Erb- und Schupflehen aus alter Zeit vereinzelt in unserem Lande noch bestehen. Vergl. Dorner, Ausführungsgesetz zum Bürgerl. Gesetzbuch S. 447.

Zu Artikel II, Ziffer 2 und 3.

(Seite 8 der Regierungsvorlage.)

Die hier vorgesehenen Uebergangsbestimmungen beruhen auf der Erwägung, daß einerseits bestehende Fünftelversicherungsverträge mit dem Inkrafttreten des vorliegenden Gesetzes billigerweise nicht ohne Weiteres

für fernerhin unwirksam erklärt werden können, daß es aber andererseits im allgemeinen Interesse wünschenswerth erscheine, die Wohlthaten des neuen Gesetzes thunlichst bald den Gebäudeeigenthümern insgesammt zu Theil werden zu lassen. Demgemäß trifft der Entwurf folgende Bestimmungen:

1. Alle Fünftelversicherungen, soweit sie nicht mit dem 31. Dezember 1906 abgelaufen sind, sind mit 1. Januar 1907 kraft Gesetzes aufgehoben.

2. Fünftelversicherungen, welche erst nach dem 1. März 1902 abgeschlossen bzw. in ihrer Gültigkeitsdauer verlängert worden sind, treten mit dem 1. Januar 1903 außer Kraft.

3. Die nach den Vorschriften des vorliegenden Gesetzes zu ermittelnden Versicherungsanschlüsse sollen bei Feststellung der Umlage zur staatlichen Brandkasse insoweit nur zu vier Fünfteln in Ansatz gebracht werden, als ein Fünftelversicherungsvertrag noch in Kraft steht. In demjenigen Jahre, in welchem die Fünftelversicherung abläuft und demzufolge die Aufnahme auch dieses Fünftels zur staatlichen Brandkasse erfolgt, soll zur Vereinfachung der Rechnung aus jedem Hundert des auf das Fünftel entfallenden Versicherungsanschlages für jeden Monat des restlichen Versicherungsjahres je ein Pfennig Umlage an die Gebäudeversicherungsanstalt zu entrichten sein, wobei der Monat, innerhalb dessen der Versicherungsvertrag zu Ende geht, für voll gerechnet wird.

Ihre Kommission hat bei Berathung dieser Uebergangsbestimmungen auch die Frage erwogen, wie das Gesetz den Gebäudeeigenthümern gerecht werden will, deren Fünftelversicherungen nach dem 1. März 1902 ablaufen? Wenn nach diesem Zeitpunkt abgeschlossene Versicherungen mit dem Inkrafttreten des Gesetzes, also dem 1. Januar 1903 wie vorgeschlagen unter allen Umständen hinfällig werden, so wird sich wohl schwerlich eine Versicherungsunternehmung zu einem solchen Versicherungsabschluß bereit finden, es sei denn zu unverhältnißmäßig hohen Prämien. Die Gebäudeeigenthümer befänden sich also in dem gedachten Falle thatächlich in der Unmöglichkeit, ihr Gebäudefünftel in der Zeit vom 1. März bis Ende dieses Jahres gegen Brandschaden sicher zu stellen. Auf die Mittheilung dieser Bedenken hat demnächst die Großh. Regierung beim Zusammentritt mit der Kommission mit dieser sich dahin geeinigt, daß dem Artikel II unter Ziffer 2 ein Absatz 3 mit folgendem Wortlaut angefügt werden soll:

„Die Eigenthümer solcher Gebäude, deren Fünftel zur Zeit der Verkündung dieses Gesetzes nicht versichert ist, oder deren Fünftelversicherung vor dem 1. Januar 1903 abläuft, sind nach Verkündung dieses Gesetzes berechtigt, die sofortige Aufnahme des Fünftels zur staatlichen Gebäudeversicherungsanstalt zu verlangen. Auf die Berechnung der von solchen Gebäudeeigenthümern bis zum 1. Januar 1903 zu entrichtenden Umlage findet die Bestimmung unter Ziffer 3 dieses Paragraphen entsprechende Anwendung.“

Die Kommission glaubt, daß mit dieser Bestimmung den oben bezeichneten Unzuträglichkeiten Rechnung getragen sei, wobei sie im Einverständnis mit der Großh. Regierung annimmt, daß mit dem Tag des Einlaufs der Anmeldung des Gebäudeeigenthümers bei der Versicherungsanstalt die Versicherung nach Maßgabe der vorgesehenen Bestimmung in Kraft tritt.

Im Uebrigen hatte Ihre Kommission in einer vorläufigen Beschlußfassung den Termin, zu welchem noch bestehende Privatversicherungsverträge von Gesetzeswegen aufgelöst werden, statt wie in dem Entwurf vorgesehen auf 1. Januar 1907, auf 1. Januar 1912 festgesetzt, von der Erwägung ausgehend, daß die Schwierigkeiten und Nachtheile, die sich aus einem solchen Eingreifen der Gesetzgebung in bestehende Vertragsverhältnisse ergeben, auf das thunlich geringste Maß beschränkt werden sollten.

Bei der mündlichen Rücksprache mit der Großh. Regierung betonte letztere insbesondere die Unbilligkeiten, die sich daraus ergeben würden, wenn auf eine allzulange Zeit hinaus ein Theil der Gebäudeeigenthümer der Vortheile des neuen Gesetzes entbehren müsse, während ein anderer Theil längst in deren Besitz sein könne. Da überdies die Zahl der am 1. Januar 1907 noch laufenden Versicherungsverträge nur unbedeutend sein werde, lege die Großh. Regierung Werth auf die Beibehaltung des 1. Januar 1907 als äußersten Termins. Insofern Versicherungsverträge hiernach von Gesetzeswegen vor der Zeit aufgehoben werden, würde

in Ansehung etwa vorausbezahlter Prämienbeträge die Auseinandersetzung unter den Kontrahenten im Hinblick auf § 323 Bürgerliches Gesetzbuch sich wohl ohne Schwierigkeiten vollziehen. Die Kommission hielt die für den Vorschlag der Großh. Regierung sprechenden Gründe für überwiegend und trat demselben bei.

In soweit nach Vorstehendem Abänderungen der Regierungsvorlage nicht beantragt sind, stimmt die Kommission derselben zu unter Bezugnahme auf die beigegebene Begründung.

Die sich hiernach ergebende Fassung des Gesetzes vom 29. März 1852 (Artikel I des vorliegenden Gesetzentwurfs) ist in der Anlage neben dem Texte des alten Gesetzes abgedruckt. Desgleichen die Artikel II und III des Gesetzentwurfs.

Ihrer Kommission sind zwei zu der Regierungsvorlage bei dem Hohen Hause eingekommene

Petitionen

zur Behandlung überwiesen worden; die eine ist von dem „Auschuß der Vereinigung der in Deutschland arbeitenden Privatfeuerversicherungs-Gesellschaften“, die andere von den „Generalvertretern der im Großherzogthum Baden zugelassenen Privatfeuerversicherungs-Gesellschaften“ ausgegangen. In beiden Petitionen wird ausgeführt, daß die Verstaatlichung der Gebäudeminstelversicherung eine schwere Schädigung der beteiligten Versicherungsgesellschaften und der bei denselben beschäftigten Angestellten herbeiführe. Es sei die Pflicht des Staates, für diese Schädigungen aufzukommen und zwar sowohl aus Billigkeits- wie aus Rechtsgründen, letzteres, da die Monopolisirung dieses bisher der Privatunternehmung überlassenen Geschäftszweiges zu Gunsten des Staates sich als Expropriation wohlervorbener Rechte darstelle. Es sei zwar richtig, daß in der für die Konzessionsbedingungen bislang maßgebenden Verordnung vom 15. Dezember 1884 die den Gesellschaften ertheilte Erlaubniß zum Geschäftsbetrieb im Großherzogthum ausdrücklich als widerruflich bezeichnet sei. Hieraus dürfe aber nicht gefolgert werden, daß der Widerruf ohne Angabe von Gründen geschehen könne; als Gründe des Widerrufs könnten nur solche in Betracht kommen, welche mit der Zuverlässigkeit des Unternehmens zusammenhängen. Ueberdies stände das Recht der Konzessionsentziehung nach § 67 des Reichsgesetzes über die Privatversicherungsunternehmen seit dem 1. Januar 1902 nur noch dem Reiche zu. Unter Bezugnahme auf § 14 Absatz 4 Theil II der badischen Verfassung begehren die Petenten im Falle des Zustandekommens des Gesetzes angemessene Entschädigung aus der Staatskasse, wobei sie noch auf das Vorgehen der Reichsregierung anlässlich der Verstaatlichung der Privatposten hinweisen.

Die Großh. Regierung hat der Kommission erklärt, daß sie die Ausführungen der Petenten nicht als begründet anzuerkennen vermöge. Die Bezugnahme auf die vom Reiche den Privatposten gewährte Entschädigung sei unberechtigt, da in der Regierungsbegründung zu Artikel 4 der bezüglichen Gesetzesvorlage ausdrücklich hervorgehoben worden sei, daß von einem Rechtsanspruch der Privatposten und ihrer Bediensteten auf Entschädigung keine Rede sein könne und daß lediglich aus besonderen Gründen der Billigkeit eine Entschädigung aus der Reichskasse vorgeschlagen werde. Wenn die Landesgesetzgebung von der ihr in § 120 des Privatversicherungsgesetzes eingeräumten Befugniß Gebrauch mache, so sei hierin weder eine Ausübung des gegenüber den Versicherungs-Gesellschaften vorbehaltenen Widerrufs der Genehmigung zum Geschäftsbetrieb noch auch eine Enteignung von Vermögensrechten zu erblicken. Den Versicherungs-Gesellschaften werde damit vielmehr lediglich der fernere Betrieb einer bestimmten Art von Versicherungsgeschäften unmöglich gemacht, mit der Wirkung, daß mit dem Prämienbezug aus solchen Geschäften auch die demselben gegenüberstehende Verpflichtung zu eventueller Vergütung von Brandschaden in Wegfall kommt, eine Verpflichtung, die unter Umständen den Prämienanspruch weit übersteigen könne. Noch nirgends, weder in unserm Lande noch im Reich sei ein Rechtsanspruch auf Entschädigung zu Gunsten derjenigen anerkannt worden, in deren Erwerbsverhältnisse ein Gesetz eingzugreifen für nöthig fand.

Was die Billigkeitsgründe anbelangt, so sei es zwar richtig, daß die Versicherungs-Gesellschaften eine Einschränkung ihres Geschäftsumfanges erleiden. Es handle sich aber doch nur um einen relativ kleinen Betrag; denn einmal sei das badische Geschäft bei den einzelnen Gesellschaften nur ein geringer Bruchtheil ihres gesammten Geschäftsbetriebs und weiter bilde vom badischen Geschäft die Gebäudesünfelversicherung wiederum nur einen Bruchtheil und zwar etwa $\frac{1}{6}$ bis höchstens $\frac{1}{5}$. Gerade deshalb erscheine die Berufung auf das Reichsgesetz vom 20. Dezember 1899 als verfehlt, da dort den Privatpostanstalten der gesammte Geschäftsbetrieb unmöglich gemacht worden sei.

Ihre Kommission ist im Wesentlichen aus denselben Gründen gleichfalls zu dem Ergebniß gelangt, daß dem Begehren der Petenten nicht stattzugeben sei. Sie glaubt insbesondere, daß die in den Petitionen zum Ausdruck gebrachte Anschauung, der Staat sei zum Vornherein nur aus Gründen, welche mit der Zuverlässigkeit der Gesellschaft zusammenhängen, zum Widerruf der Konzession berechtigt gewesen, nicht zutreffend erscheint, da der Widerruf in der gedachten Verordnung vom 15. Dezember 1884 und bezw. in den Konzessionsbedingungen allgemein und bedingungslos vorbehalten ist. Keinenfalls läßt sich behaupten, daß der Widerruf „ohne Angabe eines Grundes“ erfolgt, wenn feststeht, daß das Interesse der Allgemeinheit, das Gemeinwohl, den Uebergang zur staatlichen Zwangsversicherung erfordert.

Hiernach gelangt Ihre Kommission zu dem Antrag:

Das Hohe Haus wolle

1. dem vorliegenden Gesetzentwurf mit den von der Kommission beschlossenen Aenderungen seine Zustimmung ertheilen;
2. über die vorliegenden beiden Petitionen zur Tagesordnung übergehen.

Gesetz,

die Abänderung des Gebäudeversicherungsgesetzes vom 29. März 1852 betr.

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden,
Herzog von Zähringen.

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben Wir beschlossen und verordnen, was folgt:

Fassung nach dem Regierungs-Entwurf.

Artikel I.

Das Gesetz vom 29. März 1852, die Feuer-
versicherungsanstalt der Gebäude betreffend, erleidet
die nachstehenden Abänderungen:

1. In § 2 werden die Worte „oder zugelassene“
gestrichen.

2. In § 5 wird im ersten und vierten Absatz
das Citat „(Strafgesetzbuch § 562)“ gestrichen.

Fassung nach den Kommissionsvorschlägen.

Artikel I.

Das Gesetz vom 29. März 1852, die Feuer-
versicherungsanstalt der Gebäude betreffend, erleidet
die nachstehenden Abänderungen:

1. Wie Regierungs-Entwurf, jedoch mit der
Maßgabe, daß statt „Feuerversicherungsanstalt“ zu
setzen ist „Gebäudeversicherungsanstalt“.

Außerdem erhält der § 2 folgenden Absatz 2:
„Was in diesem Gesetze in Ansehung des
Gebäude-Eigenthümers bestimmt ist,
findet auf den Erbbauberechtigten (§ 1012
des Bürgerlichen Gesetzbuches) entsprechende
Anwendung.“

2. Die Absätze 1 und 4 des § 5 erhalten fol-
gende Fassung:

Absatz 1: „Die Gebäudeversicherungsan-
stalt ist zur Vergütung des Schadens
nicht verpflichtet, wenn der Eigenthümer des
Gebäudes das Entstehen des Feuers, mag
dasselbe in seinem eigenen oder einem an-
deren Gebäude zuerst ausgekommen sein,
vorzüglich oder aus grober Fahrlässigkeit
verursacht hat.“

Fassung nach dem Regierungs-Entwurf.

3. In § 6 werden die Worte „Vorzugs- oder Unterpfandsrechte“ durch das Wort „Hypotheken“ und das Wort „Pfandschuldners“ durch das Wort „Schuldners“ ersetzt.

4. In § 7 hat Ziffer 3 zu lauten:

„3. Neubauten, so lange sie noch nicht unter Dach gebracht sind, jedoch mit Ausnahme derjenigen, welche an Stelle versichert gewesener Gebäude errichtet werden (§ 26 Abs. 2 und 3).“

5. Der § 8 erhält folgende Fassung:

„Gebäude, welche nur auf kurze Zeit zu vorübergehenden Zwecken errichtet werden, wie Schaubuden, Bau- und Wirthschaftshütten und dergl., sollen nicht in die Gebäudeversicherungsanstalt aufgenommen werden.“

6. Der § 9 erhält folgende Fassung:

„Die Versicherung eines bei der Gebäudeversicherungsanstalt versicherten Gebäudes oder Gebäudetheils gegen Feuerschaden (§§ 2 und 3) bei einer Privatversicherungsunternehmung ist verboten.“

7. Der § 10 erhält folgende Fassung:

„Zuwiderhandlungen gegen das Verbot des § 9 werden mit Geldstrafe bis zu ein-tausend Mark bestraft.“

Fassung nach den Kommissionsvorschlägen.

Abfatz 4: „Wenn das Feuer durch dritte Personen vorsätzlich oder aus Fahrlässigkeit verursacht worden ist, bleibt der Gebäudeversicherungsanstalt nach vorausgegangener Entschädigungsleistung von ihrer Seite der Rückgriff gegen jene vorbehalten, ebenso wenn bei dem Löschen absichtlich widerrechtliche Zerstörungen oder Beschädigungen stattgefunden haben.“

3. Wie Regierungsvorlage.

Außerdem ist nach „außer Anwendung“ zu setzen:

in Ansehung der auf dem beschädigten oder zerstörten Gebäude ruhenden Hypotheken, Grundschulden, Rentenschulden und Reallasten.“

und sind die letzten Worte des Paragraphen: „und ihre Befriedigung aus andern Mitteln des Schuldners zu bewirken nicht im Stande sind“ zu streichen.

Endlich erhält der § 6 folgenden Abfatz 2:

„Der Gebäudeversicherungsanstalt steht für die nach Abfatz 1 geleisteten Zahlungen ein Anspruch auf Rückersatz gegen den schuldigen Gebäudeeigentümer zu.“

4. Wie Regierungs-Entwurf, jedoch mit der Maßgabe, daß statt „Feuerversicherungsanstalt“ zu setzen ist „Gebäudeversicherungsanstalt“.

5. Wie Regierungs-Entwurf.

6. Desgleichen mit der Maßgabe, daß dem § 9 nach den Schlussworten „ist verboten“ noch beizufügen ist „und nichtig“.

7. Wie Regierungs-Entwurf.

Fassung nach dem Regierungs-Entwurf.

8. Der § 11 erhält folgende Fassung:

„Wenn und insoweit ein Gebäude, welches durch Feuer zerstört oder beschädigt wird, gegen das Verbot des § 9 bei einer Privatversicherungsunternehmung versichert ist, kommt die Verpflichtung der Gebäudeversicherungsanstalt zur Gewährung einer Entschädigung in Wegfall.“

9. In § 12 werden die Worte „Vorzugs- oder Unterpfandsrechte“ durch das Wort „Hypotheken“ ersetzt.

10. Der § 13 erhält folgende Fassung:

„In den Fällen des § 11 geht der Entschädigungsanspruch, welchen der Versicherte an die Privatversicherungsunternehmung hat, an die Gebäudeversicherungsanstalt über.“

11. In § 14 werden an Stelle des Wortes „Feuerversicherungsgesellschaft“ das Wort „Gebäudeversicherungsanstalt“ und an Stelle der Worte „die Tax-, Sportel-, Stempel- und Postportofreiheit“ die Worte „Tax- und Sportelfreiheit“ gesetzt.

12. Der § 15 wird aufgehoben.

13. In § 16 werden im ersten Absätze die Worte „mit gleichmäßiger Berücksichtigung des wirklichen oder Kaufwerthes, insoweit letzterer nicht höher ist, als der erstere“, sowie der zweite Absatz gestrichen.

14. In § 17 wird der zweite Absatz gestrichen.

15. In § 18 erhält der vierte Absatz nachstehende Fassung:

„Die so gefundene Zahl ist, wenn sie durch 100 nicht ohne Rest theilbar ist, auf die nächste durch 100 theilbare Zahl herabzusetzen und bildet alsdann den Versicherungsanschlag des Gebäudes.“

16. Der § 19 erhält folgende Fassung:

„Die Versicherung umfaßt alle wesentlichen Bestandtheile des Gebäudes.

Inwieweit auch unwesentliche Bestandtheile und Zubehörstücke in die Versicherung miteinzubeziehen sind, bestimmt die Vollzugsverordnung.“

17. In § 20 erhält der zweite Absatz folgende Fassung:

„Bei Meinungsverschiedenheit unter den Schätzern ist diejenige Schätzungsumme maßgebend, in welcher zwei Schätzer zusammentreffen; gehen die Meinungen aller

Fassung nach den Kommissionsvorschlägen.

8. Der § 11 wird gestrichen.

9. Der § 12 wird gestrichen.

10. Der § 13 wird gestrichen.

11. Wie Regierungs Entwurf.

12. Desgleichen.

13. Desgleichen, jedoch mit der Maßgabe, daß in Absatz 1 statt „Feuerversicherungsanstalt“ zu setzen ist „Gebäudeversicherungsanstalt“.

14. Wie Regierungs-Entwurf.

15. Desgleichen.

16. Desgleichen.

17. In § 20 ist in Abs. 1 statt „Feuerversicherungsanstalt“ zu setzen „Gebäudeversicherungsanstalt“ und erhält der zweite Absatz folgende Fassung:

„Bei Meinungsverschiedenheit unter den Schätzern ist das Mittel der drei Schätzungsummen als Schätzungsergebniß zu betrachten.“

Fassung nach dem Regierungs-Entwurf.

drei Schätzer auseinander, so ist die mittlere der drei Schätzungssummen als Schätzungsergebniß zu betrachten."

18. Die §§ 21 und 22 werden aufgehoben.

19. In § 23 werden die Worte „sowie der Gemeinderath“, ferner das Citat „(§§ 18 und 21)“ und die Worte „nach L.N.S. 2127 a, Absatz 3,“ gestrichen.

20. In § 25 erhält der erste Absatz folgende Fassung:

„Die Aufnahme in die Gebäudeversicherungsanstalt durch Eintrag in das Feuerversicherungsbuch findet — abgesehen von den Fällen des § 29 — auf den 1. Januar jeden Jahres für die im Vorjahre errichteten Gebäude statt; kann der Eintrag in Folge besonderer Umstände erst später erfolgen, so hat er mit Rückwirkung bis zu bezeichnetem Tage zu geschehen.“

21. In § 26 erhält der erste Absatz folgende Fassung:

„Die Wirksamkeit der Versicherung eines neu errichteten, gemäß § 7 bei der Gebäudeversicherungsanstalt zu versichernden Gebäudes beginnt — unbeschadet der Bestimmungen der §§ 29 und 39 — alsbald mit dem Ablauf des Jahres, in welchem es vollendet beziehungsweise unter Dach gebracht worden ist, auch wenn der Eintrag zum Feuerversicherungsbuch bis dahin noch nicht erfolgt ist. Diese Bestimmung findet beim Eintritt einer Werthserhöhung oder einer Werthverminderung im Sinne des § 27 an einem schon zur Versicherung aufgenommenen Gebäude — unbeschadet der Vorschrift in § 27 Absatz 3 — entsprechende Anwendung.“

Fassung nach den Kommissionsvorschlägen.

18. Wie Regierungs-Entwurf.

19. Wie Regierungs-Entwurf.

19 a. In § 24 Abf. 1 wird statt „Feuerversicherungsanstalt“ gesetzt „Gebäudeversicherungsanstalt“.

20. In § 25 erhalten die Abf. 1 und 2 folgende Fassung:

„Die Aufnahme in die Gebäudeversicherungsanstalt durch Eintrag in das Feuerversicherungsbuch und damit das Inkrafttreten der Versicherung findet — abgesehen von den Fällen des § 29 — auf den 1. Januar jeden Jahres für die im Vorjahre errichteten Gebäude statt; kann der Eintrag erst später erfolgen, so hat er mit Rückwirkung bis zu dem bezeichneten Tage zu geschehen.“

In derselben Weise und mit derselben Wirkung werden auch die Veränderungen der Versicherungssummen, die sich wegen Erhöhung oder Verminderung des Gebäudewerths ergeben, (§ 27 dieses Gesetzes), in das Versicherungsbuch eingetragen.“

21. Abf. 1. Strich.

Fassung nach dem Regierungs-Entwurf.

Im zweiten Absatz werden die Worte „zum Wiederaufbau“ gestrichen.

Im dritten Absatz wird an Stelle der Worte „bis die neue Versicherung auf den Grund dieses Gesetzes geschehen ist“ gesetzt: „bis dieses selbst zur Versicherung aufgenommen ist.“

Als vierter Absatz wird folgende Bestimmung hinzugefügt:

„Will der Eigenthümer ein Gebäude, welches abgebrochen oder durch andere Ereignisse als Feuer zerstört worden ist, nicht wieder aufbauen und erstattet er hievon Anzeige an den Gemeinderath, so erlischt die Versicherung mit dem Ablauf des Jahres, in welchem die Anzeige gemacht wird. Die gleiche Wirkung tritt ein, wenn Nachsicht von der Verpflichtung zum Wiederaufbau ertheilt oder die in § 54 gegebene Frist zum Wiederaufbau verfäunt und dem Gemeinderath hievon Anzeige gemacht worden ist.“

22. Der § 27 erhält folgenden Wortlaut:

„Wird ein gemäß § 7 bei der Gebäudeversicherungsanstalt zu versicherndes Gebäude neu errichtet, so ist der Eigenthümer — und zwar auch dann, wenn der Neubau an die Stelle eines versichert gewesenen Gebäudes tritt — verpflichtet, dasselbe, sofern es nicht gemäß § 29 mit augenblicklicher Wirkung versichert worden ist, längstens bis zum 15. Oktober des Jahres, in welchem es unter Dach gebracht worden ist, beim Gemeinderath zur Aufnahme in die Gebäudeversicherungsanstalt anzumelden. Wird ein solches Gebäude erst nach dem Ablauf dieser Anmeldefrist, aber noch vor Jahreschluss unter Dach gebracht, so ist es alsbald nachträglich anzumelden.“

Treten an bestehenden, schon zur Versicherung aufgenommenen Gebäuden im Laufe des Jahres Werthserhöhungen (durch Verbesserung, Anbau, Aufbau, Umbau) oder Werthverminderungen (durch Abbruch, Einsturz, Baufälligkeit) ein, welche den Betrag von mindestens zweihundert Mark erreichen, so sind dieselben ebenfalls bis zum 15. Oktober des betreffenden Jahres, beziehungs-

Fassung nach den Kommissionsvorschlägen.

Abj. 2. Wie Reg.-Entwurf, jedoch als Abj. 1.

„ 3. „ „ „ „ „ „ 2.

„ 4. „ „ „ „ „ „ 3.

22. Wie Regierungs-Entwurf.

Fassung nach dem Regierungs-Entwurf.

weise, falls sie erst später eintreten, alsbald nach erfolgtem Eintritt beim Gemeinderath anzumelden. Wird durch eine Werthverminderung im Betrage von vierhundert Mark oder mehr der Versicherungsanschlag um mindestens ein Zehntel herabgesetzt, so ist sie in allen Fällen sofort nach ihrem Eintritt dem Gemeinderath anzuzeigen, welcher unverzüglich eine vorläufige Abschätzung durch den Ortsbauwächter anordnet, deren Ergebnis dem Eigenthümer sowie dem Verwaltungsrath der Gebäudeversicherungsanstalt eröffnet und entsprechenden Eintrag im Feuerversicherungsbuch veranlaßt; diese Abschätzung bleibt so lange in Kraft, bis der neue Versicherungsanschlag nach Maßgabe des § 28 festgestellt ist.

Wer die vorstehend vorgeschriebenen Anzeigen unterläßt, wird mit Geldstrafe bis zu einhundertfünfzig Mark bestraft."

23. Der § 28 erhält folgende Fassung:

"In der zweiten Hälfte des Monats Oktober eines jeden Jahres fertigt der Gemeinderath auf der Grundlage der ihm gemäß § 27 zugegangenen Anzeigen, veranlasseter Erhebungen und gemachter Wahrnehmungen ein Verzeichniß der zur Aufnahme in die Gebäudeversicherungsanstalt geeigneten neu errichteten sowie derjenigen schon bei der Anstalt versicherten Gebäude, bei welchen eine Werthserhöhung oder eine Werthverminderung im Betrage von mindestens zweihundert Mark eingetreten ist.

Das Verzeichniß ist spätestens am 1. November den Bauwächtern zu übergeben, welche die darin aufgeführten sowie etwaige nachträglich zur Anmeldung gelangende Gebäude ohne Verzug und thunlichst noch vor Ablauf des Jahres einzuschätzen haben.

Von dem Ergebnis der Einschätzung und der erfolgten Festsetzung des Versicherungsanschlags ist sowohl dem Gebäudeeigenthümer als auch dem Verwaltungsrath der Gebäudeversicherungsanstalt Eröffnung zu machen; der Versicherungsanschlag ist gemäß § 25 in das Feuerversicherungsbuch einzutragen."

Fassung nach den Kommissionsvorschlägen.

23. Wie Regierungs-Entwurf.

Fassung nach dem Regierungs-Entwurf.

24. In § 29 werden im ersten Absatz an Stelle der Worte „mindestens einhundert Mark“ die Worte „mindestens zweihundert Mark“ gesetzt, das Citat „(§§ 16—22)“ wird gestrichen und das Wort „Brandversicherungsbuch“ durch das Wort „Feuerversicherungsbuch“ ersetzt; die Schlußworte „wenn sie sich verbindlich machen, den Versicherungsbeitrag für das ganze laufende Jahr zu entrichten“ werden gestrichen.

Im zweiten Absatz werden die Worte „nach Vorschrift des § 28“ gestrichen.

Als dritter Absatz wird beigelegt:

„Die Wirksamkeit der Versicherung beginnt mit dem ersten Tag nach geschehener Anmeldung beim Gemeinderath mit der Maßgabe, daß die Versicherungsbeiträge auf dem durch die Einschätzung festgestellten Versicherungsanschlage für das ganze laufende Jahr zu bezahlen sind.“

25. In § 31 wird im ersten Absatz an Stelle des Citats „(§ 28)“ gesetzt: „(§§ 27, 28 und 29)“.

Der zweite Absatz erhält nachstehende Fassung:

„Das Revisionsgesuch ist binnen vierzehn Tagen nach erfolgter Eröffnung des Schätzungsergebnisses beim Bezirksamt vorzubringen; es hat keine aufschiebende Wirkung.“

Im dritten Absatz werden die Eingangsworte „Dasselbe erkennt hierüber in letzter Instanz“ ersetzt durch die Worte: „Das Bezirksamt erkennt hierüber endgiltig.“

26. In § 33 werden im zweiten Absatz die Worte „soweit sie den Banwerth betreffen“ gestrichen.

27. In § 35 werden im ersten Absatz die Worte „vier Fünftel“ gestrichen, ebenso der ganze fünfte Absatz; am Schlusse des ersten Absatzes wird statt des

Fassung nach den Kommissionsvorschlägen.

24. Wie Regierungs-Entwurf.

25. Absatz 1 wie Regierungs-Entwurf unter Einschaltung der Worte „sowie dem Verwaltungsrath der Gebäudeversicherungsanstalt“ zwischen „Gebäudeeigenthümer“ und „steht“.

Abatz 2 wie Regierungs-Entwurf.

Abatz 3 desgleichen, jedoch mit der Maßgabe, daß statt „Feuerversicherungsanstalt“ zu setzen ist „Gebäudeversicherungsanstalt“.

25 a. In § 32 Abj. 1 wird statt „Feuerversicherungsanstalt“ gesetzt „Gebäudeversicherungs-Anstalt“.

26. Wie Regierungs-Entwurf, jedoch mit der Maßgabe, daß statt „Feuerversicherungs-Anstalt“ zu setzen ist „Gebäudeversicherungsanstalt“.

26 a. § 34 lit. e erhält folgende Fassung:

„Die Kosten der Revision nach § 31 trägt der Eigenthümer, wenn diese von ihm beantragt wurde und zu seinen Ungunsten ausgefallen ist.“

Außerdem wird im Eingang des § statt „Feuerversicherungsanstalt“ gesetzt „Gebäudeversicherungsanstalt“.

27. Wie Regierungs-Entwurf.

Fassung nach dem Regierungs-Entwurf.

Punktes ein Komma gesetzt und beigelegt: „vorbehaltlich der Bestimmungen in den §§ 39 und 41 a.“

28. In § 36 wird im zweiten Absatz an Stelle der Worte „vier Fünftel der“ das Wort „die“ gesetzt.

29. Der § 37 wird aufgehoben.

30. In § 39 werden im ersten Absatz an Stelle der Worte „bevor dasselbe von Neuem zur Versicherung angemeldet ist“ die Worte „bevor es selbst zur Versicherung aufgenommen ist“ gesetzt; die Worte „von vier Fünftel“ kommen in Wegfall.

Im dritten Absatz ist hinter den Worten „Einnahme von Zeugen“ bis zum Schlusse an Stelle des jetzigen Wortlauts zu setzen „und Erhebung anderer geeigneter Beweise festzustellen.“

Im vierten Absatz werden statt der Worte „vier Fünftel des ermittelten Schadens“ die Worte „den ermittelten Schaden“ gesetzt.

31. In § 41 wird der zweite Absatz gestrichen.

32. Hinter § 41 wird als § 41 a folgende Bestimmung eingeschoben:

„Wird ein Gebäude, für welches die Versicherung bereits in Wirksamkeit getreten ist, durch Feuer zerstört oder beschädigt, ehe die Einschätzung stattgefunden hat, so ist der Versicherungsanschlag nachträglich festzustellen, wobei die Bestimmungen in § 39 Absatz 3 und 4 entsprechende Anwendung finden.“

Das Gleiche gilt, wenn ein Gebäude, welches eine unter § 27 fallende Werthverminderung erlitten hat, durch Feuer zerstört oder beschädigt wird, ehe die Versicherung hinsichtlich des geminderten Versicherungsanschlages in Wirksamkeit getreten ist.“

33. In § 42 erhält der zweite Absatz folgende Fassung:

„Innerhalb der ersten sechs Tage nach dem Brande hat das Bezirksamt einen Augenschein auf der Brandstätte vorzunehmen und den entstandenen Schaden durch Abschätzung feststellen zu lassen.“

34. In § 43 erhält der zweite Absatz folgende Fassung:

„Wenn das Bezirksamt auf Grund eigener Wahrnehmung oder erhaltener Mittheilungen

Fassung nach den Kommissionsvorschlägen.

28. Wie Regierungs-Entwurf.

29. Desgleichen.

29a. In § 38 ist statt „Feuerversicherungs-Anstalt“ zu setzen „Gebäudeversicherungsanstalt“.

30. Wie Regierungs-Entwurf.

31. Desgleichen.

32. Desgleichen.

33. Desgleichen.

34. Desgleichen.

Fassung nach dem Regierungs-Entwurf.

zu der Annahme gelangt, daß der mutmaßliche Schaden den Betrag von dreihundert Mark nicht übersteigt, so kann es von der Vornahme eines Augenscheins und der Führung einer polizeilichen Untersuchung an Ort und Stelle absehen und mit der Schadensabschätzung Einen der Bauwähler beauftragen. Erweist sich die vorbezeichnete Annahme bei der Abschätzung als unzutreffend, so soll gleichwohl eine nachträgliche Abschätzung durch die drei Wähler nur stattfinden, wenn die vorgenommene Schätzung einen Schadensbetrag von wenigstens vierhundert Mark ergeben hat."

35. In § 44 erhält der erste Absatz folgende Fassung:

"Vor geschehener Abschätzung beziehungsweise Revision darf auf der Brandstätte mit Ausnahme der von Seiten der Polizeibehörden aus sicherheitspolizeilichen Gründen oder behufs Erkennbarmachung des Umfanges des Schadens angeordneten Abbruch- und Aufräumungsarbeiten keine Veränderung vorgenommen werden."

36. Der § 45 wird aufgehoben.

37. In § 46 wird im dritten Absatz statt „die Gerichte“ gesetzt: „die Staatsanwaltschaften“.

38. An Stelle des durch § 47 Ziffer I des Gesetzes vom 14. Juni 1884, die Verwaltungsrechtspflege betreffend, aufgehobenen § 48 wird als neuer § 48 nachstehende Bestimmung in das Gesetz eingefügt:

"Wenn der Verwaltungsrath gegen das Ergebnis der Abschätzung und die polizeiliche Untersuchung nichts zu erinnern hat und eine gegen den Gebäudeeigenthümer etwa eingeleitete Untersuchung wegen Brandstiftung durch Einstellung oder rechtskräftiges Urtheil erledigt ist, erläßt er Entscheidung über die dem Beschädigten zu gewährende Brandentschädigung."

Fassung nach den Commissionsvorschlägen.

35. Regierungs-Entwurf.

36. Desgleichen.

37. Desgleichen.

37a. In Abf. 1 und 3 des § 47 wird statt „Feuerversicherungs-Anstalt“ gesetzt „Gebäudeversicherungsanstalt“.

38. Wie Regierungs-Entwurf.

38a. In § 49 Abf. 2 werden die Worte:
„gegen die durch gerichtliches Urtheil für strafbar erklärten Personen“

Fassung nach dem Regierungs-Entwurf.

39. In § 51 werden im dritten Absatz statt der Worte „von der Kreisregierung“ die Worte „vom Bezirksamt“ und statt der Worte „und der Vorzugs- und Unterpfandsgläubiger“ die Worte „sowie derjenigen, welchen Hypotheken oder sonstige Rechte an dem Gebäude zustehen“ gesetzt.

40. In § 53 werden im ersten Absatz statt des Wortes „Hilfsvollstreckung“ das Wort „Zwangsvollstreckung“ und statt der Worte „der Kreisregierung“ die Worte „des Bezirksamts“ gesetzt; die Worte „vor dem Gemeinderath protokolirter“ werden gestrichen. Der zweite Absatz kommt in Wegfall.

41. In § 56 erhalten die zwei ersten Absätze folgende Fassung:

„Eine Verlegung des Bauplatzes auf eine andere Stelle oder eine im Wesen, Bestand oder Zweck veränderte Einrichtung des neuen Gebäudes kann ausnahmsweise auf Ansuchen des Eigenthümers in dringenden Fällen nach vorausgegangener Zustimmung des Verwaltungsraths der Gebäudeversicherungsanstalt vom Bezirksamt gestattet werden. Die Schlußbestimmung des § 51 findet auch hier Anwendung.

Ist das abgebrannte Gebäude mit Hypotheken oder sonstigen Rechten belastet, so sind vor der Ertheilung der Genehmigung die betreffenden Gläubiger beziehungsweise Berechtigten über das Gesuch zu hören.“

42. In § 57 werden die Worte „und in den Formen des Gesetzes über Zwangsabtretungen vom 28. August 1835“ gestrichen.

Fassung nach den Kommissionsvorschlägen.

gestrichen und die letzten Worte „bei eintretender Revision aber der unterliegende Theil“ dahin abgeändert:

„bei eintretender Revision aber der Gebäudeeigenthümer, wenn die Revision von ihm beantragt war und zu seinen Ungunsten ausgefallen ist.“

Außerdem ist in Abf. 2 statt „Feuerversicherungs-Anstalt“ zu setzen „Gebäudeversicherungsanstalt“.

39. Wie Regierungs-Entwurf.

39a. In § 52 ist statt „Brandversicherungs-Kasse“ zu setzen „Gebäudeversicherungsanstalt“.

40. Wie Regierungs-Entwurf.

40a. In § 54 ist statt „Feuerversicherungs-Anstalt“ zu setzen „Gebäudeversicherungsanstalt“

41. Wie Regierungs-Entwurf.

Im dritten Absatz ist statt „Brandkasse“ zu setzen „Gebäudeversicherungsanstalt“.

42. Wie Regierungs-Entwurf.

Fassung nach dem Regierungs-Entwurf.

43. In § 58 werden statt der Worte „Vorzugs- oder Unterpfandsgläubigern“ die Worte „Hypothekengläubigern und sonstigen dinglich Berechtigten“ gesetzt.

44. In den §§ 59 und 60 werden statt der Worte „Vorzugs- und Unterpfandsrechte“ die Worte „Hypotheken, Grundschulden, Rentenschulden und Real-lasten“ gesetzt.

45. In § 62 erhält der erste Absatz nachstehende Fassung:

„Der Umlagefuß für sämtliche Gebäude ist gleich.“

Die übrigen Absätze dieses Paragraphen werden gestrichen.

46. In § 63 werden im dritten Absatz zwischen dem Wort „unterliegen“ und dem Wort „für“ die Worte „— unbeschadet der Bestimmungen in § 29 —“ eingeschaltet.

47. In § 64 erhält der erste Absatz folgende Fassung:

„Zahlungspflichtig für die Umlage der Gebäudeversicherungsanstalt gegenüber ist, wer am 31. Dezember des Jahres, für welches sie erhoben wird, Eigenthümer des Gebäudes gewesen ist. Bei inzwischen eingetretenen Aenderungen im Eigenthum haftet jedoch auch der neue Eigenthümer sammtverbindlich und zwar auch für Rückstände aus früheren Jahren. Die Zahlung der verfallenen Umlagebeträge kann eintretenden Falles auch durch Abzug an der zu leistenden Entschädigung bewirkt werden. Insoweit Jemand hienach Umlage für einen Zeitraum bezahlen muß, in welchem er noch nicht Eigenthümer des Gebäudes war, hat er mangels gegentheiliger Vereinbarung den Rückgriff auf den frühern Eigenthümer.“

Im zweiten Absatz wird statt des Wortes „Verlündung“ das Wort „Anforderung“ gesetzt.

48. In § 66 erhält der erste Absatz folgende Fassung:

„Für Gebäude, welche unter Zwangsverwaltung stehen oder zu einer Konkursmasse gehören, sind die laufenden Beiträge von den Verwaltern aus den Grundstücks-

Fassung nach den Kommissionsvorschlägen.

43. Wie Regierungs-Entwurf.

44. Desgleichen.

44 a. In § 61 ist statt „Feuerversicherung^s-Anstalt“ zu setzen „Gebäudeversicherungsanstalt“

45. Wie Regierungs-Entwurf.

46. Desgleichen.

47. Desgleichen.

48. Desgleichen.

Fassung nach dem Regierungs-Entwurf.

einnahmen beziehungsweise aus der Konkursmasse gleich andern Verwaltungskosten zu bezahlen.“

49. Der § 67 erhält folgende Fassung:

„Aus sich ergebenden Umlageüberschüssen kann ein Betriebsfonds sowie ein Fonds für die Versorgung der im Dienst der Anstalt verwendeten Personen oder deren Hinterbliebenen gebildet werden, deren Höhe durch das Ministerium des Innern bestimmt wird.“

Solange der Betriebsfonds noch nicht hinreichend erstarkt ist, kann der Verwaltungsrath zur Ermöglichung pünktlicher Erfüllung der Verpflichtungen der Anstalt verzinsliche Darlehen aufnehmen, jedoch feinenfalls auf länger, als ein Jahr.“

50. Der § 69 erhält folgende Fassung:

„Die unmittelbare Verwaltung geschieht durch einen Verwaltungsrath, dessen Mitglieder durch landesherrliche Entschliebung ernannt werden. In wichtigen Fällen sind zur Berathung Vertreter der Gebäudeeigenthümer hinzuzuziehen; die näheren Bestimmungen über die Zusammensetzung und die Zuständigkeit dieses erweiterten Verwaltungsraths werden durch landesherrliche Verordnung getroffen.“

Auf die im Dienst der Gebäudeversicherungsanstalt stehenden Personen finden die Vorschriften über die Staatsbeamten oder über die zu Dienstleistungen für den Staat vertragsmäßig angenommenen Personen Anwendung.“

Die Bezüge dieser Personen sowie die ihnen oder ihren Hinterbliebenen verwilligten Ruhe- und Unterstützungsgelalte fallen der Anstalt zur Last.“

51. In § 70 werden im ersten Absatz die Worte „die Orts-, beziehungsweise Bezirkseinnehmer“ durch die Worte „die staatlichen Finanzstellen“ und im zweiten Absatz die Worte „beziehen sie“ durch die Worte „bezieht der Staat“ ersetzt.

Fassung nach den Kommissionsvorschlägen.

49. Wie Regierungs-Entwurf.

49a. In Abs. 1 des § 68 ist statt „Feuerversicherungs-Anstalt“ zu setzen „Gebäudeversicherungsanstalt“.

50. Wie Regierungs-Entwurf.

51. Desgleichen.

Fassung nach dem Regierungs-Entwurf.

52. In § 71 wird statt des Wortes „Regierungsblatt, das Wort „Staatsanzeiger“ gesetzt.

53. Hinter § 71 wird als § 71a folgende Bestimmung eingeschaltet:

„Durch landesherrliche Verordnung kann die Gebäudeversicherungsanstalt verpflichtet werden, bestimmte jährliche Beiträge zum Zwecke der Förderung des Feuerlöschwesens und zur Unterstützung von Mitgliedern von Feuerwehren und sonstigen bei Hilfeleistung in Brandfällen verunglückten Personen oder ihrer Hinterbliebenen zu leisten.“

54. Der neunte Abschnitt erhält folgende Fassung:

Neunter Abschnitt.

Vom Vollzug dieses Gesetzes und von der verwaltungsgerichtlichen Zuständigkeit.

§ 72.

Das Ministerium des Innern ist mit der Ausführung dieses Gesetzes und der Erlassung der Vollzugsbestimmungen betraut.

§ 73.

Die Rekurse gegen Entscheidungen oder Verfügungen des Verwaltungsraths der Generalbrandkasse gehen unter den für das Verfahren in Verwaltungssachen vorgeschriebenen Formlichkeiten an das Ministerium des Innern.

§ 74.

Der Verwaltungsgerichtshof erkennt in erster und letzter Instanz auf Klagen gegen die Entscheidungen des Verwaltungsraths der Gebäudeversicherungsanstalt

- a) über das Recht und die Pflicht zur Theilnahme an der staatlichen Gebäudeversicherung (§ 7),
- b) über Ansprüche an diese Anstalt auf Vergütung des Brandschadens einschließlich der Verwirkung der Versicherungssumme in den Fällen der §§ 54 und 56 Absatz 3 sowie über die Rückzahlungsgemäß § 5 Absatz 3,

Fassung nach den Kommissionsvorschlägen.

52. Wie Regierungs Entwurf.

53. Desgleichen.

54. Desgleichen.

Neunter Abschnitt.

Vom Vollzug dieses Gesetzes und von der verwaltungsgerichtlichen Zuständigkeit.

§ 72.

Wie Regierungs-Entwurf

§ 73.

Desgleichen, jedoch mit der Maßgabe, daß statt „Generalbrandkasse“ zu setzen ist, „Gebäudeversicherungsanstalt“.

§ 74.

Wie Regierungs-Entwurf.

Fassung nach dem Regierungs-Entwurf.

- c) über den Betrag der an die genannte Anstalt zu entrichtenden Versicherungsbeiträge."

Artikel II.

1. Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1903 in Kraft. Mit dem gleichen Tage tritt die Ziffer 11 des § 3 des Gesetzes vom 14. Juni 1884, die Verwaltungsrechtspflege betreffend, außer Kraft.

Die 5. Bestimmungen in Artikel I Ziffer 6, 7, 8, 27, 28, 30 und 31, soweit sie sich auf den Bezug des bisher der privaten Versicherung freigegebenen Gebädefünstels zur staatlichen Zwangsversicherung beziehen, finden auf diejenigen Gebäude, deren Fünstel am bezeichneten Tage bei einer Privatversicherungsunternehmung versichert sind, erst nach Ablauf oder Auflösung des Versicherungsvertrags, spätestens jedoch mit dem 1. Januar 1907 Anwendung; mit diesem Zeitpunkt gelten die noch bestehenden Fünstelversicherungsverträge kraft Gesetzes als aufgelöst.

Wenn jedoch der Vertrag über die Fünstelversicherung erst nach dem 1. März 1902 abgeschlossen bzw. in seiner Gültigkeitsdauer verlängert worden ist, so gilt er schon mit dem 1. Januar 1903 kraft Gesetzes als aufgelöst.

3. Die Versicherungsanschlüsse der vorstehend (Ziffer 2 Absatz 1) erwähnten Gebäude sind bei Feststellung des der Umlage zugrunde zu legenden Versicherungsanschlages (§ 63 Absatz 2) für diejenigen Jahre, in welchen die Versicherungsverträge — sei es auch nur während eines Theiles des Jahres — noch laufen, nur zu vier Fünsteln in Ansatz zu bringen. Jedoch ist für dasjenige Jahr, innerhalb dessen ein

Fassung nach den Kommissionsvorschlägen.

Artikel II.

1. Wie Regierungs-Entwurf.

2. Absatz 1 wie Regierungs-Entwurf.

Abatz 2 wie Regierungs-Entwurf,

Abatz 3: „Die Eigenthümer solcher Gebäude, deren Fünstel zur Zeit der Verkündung dieses Gesetzes nicht versichert ist, oder deren Fünstelversicherung vor dem 1. Januar 1903 ablänft, sind nach Verkündung dieses Gesetzes berechtigt, die sofortige Aufnahme des Fünstels zur staatlichen Gebäudeversicherungsanstalt zu verlangen. Auf die Berechnung der von solchen Gebäudeeigenthümern bis zum 1. Januar 1903 zu entrichtenden Umlage findet die Bestimmung unter Ziff. 3 dieses Paragraphen entsprechende Anwendung.“

3. Wie Regierungs-Entwurf.

Fünfelversicherungsvertrag zu Ende gegangen ist, zu der aus dem so ermäßigten Versicherungsanschlage sich ergebenden Umlage für das betreffende Gebäude noch ein Zuschlag zu erheben im Betrage von je einem Pfennig aus jedem vollen Hundert Mark des auf das Gebäudefünfel entfallenden Versicherungsanschlages für diejenigen Monate, während welcher das Fünfel nicht mehr bei einer Privatversicherungsunternehmung versichert war, wobei der Monat, innerhalb dessen der Versicherungsvertrag sein Ende erreicht hat, als voll mitgerechnet wird.

Artikel III.

Das Ministerium des Innern ist mit der Erlassung der Vollzugsbestimmungen beauftragt.

Dasselbe ist auch ermächtigt, den Text des Gesetzes vom 29. März 1852, wie er sich aus Vorstehendem sowie aus den Gesetzen vom 29. Juni 1874 (Ges.- und B.-D.-Bl. S. 409/10), vom 3. März 1879 (Ges.- und B.-D.-Bl. S. 91 ff.), vom 14. Juni 1884 (Ges.- und B.-D.-Bl. S. 197 ff.), vom 17. Juni 1899 (Ges.- und B.-D.-Bl. S. 229 ff.), und vom 19. Juni 1899 (Ges.- und B.-D.-Bl. S. 273 ff.) ergibt, unter der Ueberschrift „Gebäudeversicherungsgesetz“ und unter fortlaufender Nummernfolge der Paragraphen im Gesetzes- und Verordnungsblatt bekannt zu machen.

Artikel III.

Wie Regierungsentwurf.